

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 201/12 B

L 14 U 170/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 231/06 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Dezember 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 10 814,20 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 SGG; dazu BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise: Die Klägerin macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, eine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage zur Auslegung einer Vorschrift des Bundesrechts von allgemeiner Bedeutung aufzuwerfen und auch aufzuzeigen, dass diese klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Die Klägerin wirft zwar eine Reihe von über den Einzelfall hinausgehend bedeutsamen Fragen auf. Sie legt aber ua nicht in der gebotenen Weise dar, dass ihre Fragen klärungsbedürftig und -fähig sind. Zu der ersten aufgeworfenen Rechtsfrage hat sie zwar aufgezeigt, dass das BSG in einer früheren Entscheidung (BSGE 79, 23, 27) noch keine Maßstäbe für die Abwicklung eines allgemeinen Lastenausgleichs in der gesetzlichen Unfallversicherung entwickelt hat. Sie hätte sich aber mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob sich ihre Frage ua unter Heranziehung des Wortlauts des Gesetzes sowie der Gesetzesmaterialien beantworten lässt. Hierzu hätte es der Auseinandersetzung mit den Motiven für die Einfügung der §§ 176, 153 Abs 4 SGB VII bedurft. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird dargelegt (vgl BT-Drucks 15/5669 vom 14.6.2005, S 3), dass der spezifische Zweck der Einführung dieser gesetzlichen Regelungen darin lag, einen Lastenausgleich zwischen den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zu ermöglichen. Da es ua hieran fehlt, ist nicht aufgezeigt, dass die aufgeworfenen Fragen klärungsbedürftig sind.
- 3 Zu keiner der sieben Fragen wurde aufgezeigt, dass sie klärungsfähig sind. Hierzu hätte dargelegt werden müssen, dass die aufgeworfenen Fragen vom BSG in einem späteren Revisionsverfahren auch notwendig zu beantworten gewesen wären.
- 4 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 5 Die Kostenfestsetzung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 42 Abs 2, 47 Abs 1 und 2, § 52 Abs 1 GKG.

